

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Abteilung Betrieb
SG Straßenunterhaltung

Rangsdorf, 16.04.2019

Vorhaben: **BAB A10,
km 33,500-37,200, rechte RiFa,
Einrichtung 4+0 Verkehrsführung**

Auftraggeber: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Stolpe, an der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistungen	3
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3.	Ausgeführte Leistungen	3
1.4.	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	3
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	3
2.	Angaben zur Baustelle	3
2.1.	Lage der Baustelle	3
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	3
2.3.	Zugänge, Zufahrten	4
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- u. Entsorgungsleitungen	4
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	4
2.6.	Gewässer	4
2.7.	Baugrundverhältnisse	4
2.8.	Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	4
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	4
2.10.	Anlagen im Baubereich	4
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	5
3.	Angaben zur Ausführung	5
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	5
3.2.	Bauablauf	6
3.3.	Wasserhaltung	6
3.4.	Baubehelfe	6
3.5.	Stoffe, Bauteile	7
3.5.1	Verkehrszeichen, Aufstellvorrichtungen, Leitbaken und Warnleuchten	7
3.5.2	Baustellenmarkierung	8
3.6.	Abfälle	8
3.7.	Winterbau	9
3.8.	Beweissicherung	9
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	9
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	9
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	9
3.12.	Prüfungen	9
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	9
4.	Ausführungsunterlagen	10
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	10
4.2.	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	10
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	10
	Anlage 1 - (BTR RC-StB 14, Anhang C 1)	11
	Anlage 2 - Übersichtskarte	12
	Anlage 3 - Sperrbereich	13

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die vorliegende Baumaßnahme umfasst Verkehrssicherungsmaßnahmen im Bereich der A10 vom km 33,500 bis km 37,200 auf der rechten Richtungsfahrbahn.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und als Vorbereitung für eine Erhaltungsmaßnahme auf der linken RiFa.

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Bauvorhabens und seiner Durchführung. Der Bieter hat trotzdem die Pflicht der genauen Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse bezüglich des Bauvorhabens und der Ausführung seiner Bauleistungen.

1.1. **Auszuführende Leistungen**

Die Baumaßnahme auf der BAB A10, beinhaltet folgende auszuführende Leistungen.

- Einrichten der Verkehrssicherung zur Herstellung der Mittelstreifenüberfahrten
- **Mittelstreifenüberfahrten werden in einem gesonderten Auftrag hergestellt**
- Einrichtung einer 4+0 Verkehrsführung auf der rechten RiFa unter Nutzung der 3 Fahrspuren und der Standspur
- Vorhalten und unterhalten der Verkehrsführung bis zum Abschluss der Erhaltungsmaßnahme auf der linken RiFa.
- Rückbau der Verkehrsführung nach Abschluss der Erhaltungsmaßnahme

Die Baumaßnahme befindet sich im Verantwortungsbereich der AM Erkner.

Sind Leistungen des AN erforderlich, welche im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der AN den AG davon vor Baubeginn **schriftlich** in Kenntnis zu setzen (VOB/B § 2 Nr. 6).

1.2. **Ausgeführte Vorarbeiten**

Entfällt.

1.3. **Ausgeführte Leistungen**

Entfällt.

1.4. **Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Nach Herrichtung der Sperrungen am Mittelstreifen auf beiden Richtungsfahrbahnen ist bei km 33,500 eine Mittelstreifenüberfahrt zu errichten. Bei km 37,200 ist eine vorhandene Mittelstreifenüberfahrt durch Öffnung der Schutzeinrichtungen herzurichten. **Diese Maßnahmen sind Bestandteil einer gesonderten Ausschreibung.**

1.5. **Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. **Lage der Baustelle**

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Land Brandenburg, auf der BAB A10 rechte Richtungsfahrbahn, zwischen der AS Freienbrink und dem AD Spreeau durchzuführen (Anlage 2)

2.2. **Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

Die Baustelle ist über die Autobahn A 10 und ihre Anschlussstellen erreichbar.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die unter 2.2 genannten Verkehrswege zu erreichen. Zusätzliche Zugangs-/ Zufahrtsmöglichkeiten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- u. Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten können von Seiten des AG nicht gestellt werden. Für die Zuführung von Wasser und Energie, sofern erforderlich, hat der AN selbst zu sorgen. Abwässer sind umweltgerecht zu entsorgen. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Für die Baustelleneinrichtung und Lagerplätze sind Flächen innerhalb der Baustelle in Anspruch zu nehmen. Sie sind mit der AM Erkner abzustimmen. Zusätzliche Flächen stehen seitens des AG nicht zur Verfügung.

Alle vom AN benötigten Flächen muss der AN zu seinen eigenen Lasten anmieten oder pachten.

2.6. Gewässer

Entfällt.

2.7. Baugrundverhältnisse

Entfällt.

2.8. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Ablagerungsstellen können vom AG nicht gestellt werden. Alle ausgebauten Stoffe sind durch den AN von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung zu zuführen, falls im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben wird. Der AN hat für die Entsorgung den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Er hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse und Deponien einschließlich der Transportwege und des Verkehrsaufkommens zu informieren.

Wieder zu verwendende Bauteile sind im Baustellenbereich zwischen zu lagern.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge des Baubetriebs sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt.

Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten sind mit dem EP der Baustelleneinrichtung abgegolten.

2.10. Anlagen im Baubereich

Hierzu ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen (Kabelschutzanweisung),“ zu berücksichtigen. Über eventuell querende Leitungen hat sich der AN in Eigenständigkeit bei den zuständigen Medienträgern zu informieren.

Bezüglich des autobahneigenen Fernmeldekabels hat sich der AN mit der Fernmeldemeisterei in Verbindung zu setzen:

Fernmeldemeisterei Rangsdorf
An der Autobahn
15834 Rangsdorf
Tel. 03 37 08 / 25 20 21

Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Realisierung der Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs an den die Baustelle tangierenden Bereichen und Baustellenein- und Ausfahrten auftreten. Auflagen des AG sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese mit dem Autobahnmeister abzustimmen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassungen der RSA, der ZTV-SA, der ERSA der ehemaligen Niederlassung Autobahn sowie der Berücksichtigung der StVO.

Der Sperrzeitraum ist auf das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Maß zu beschränken und regelt sich im Übrigen durch die Bauvorgaben des AG.

Der AN sichert die Baustelle und die Zufahrt zur Baustelle so ab, dass der öffentliche Verkehr in keiner Weise über das notwendige Maß hinaus gefährdet, behindert oder beeinträchtigt wird. Der AN hat die Errichtung und die Beräumung der Verkehrssicherung unmittelbar vor Beginn bzw. nach Fertigstellung der Baumaßnahme auszuführen. Zusätzliche Aufwendungen auf Grund längerfristig verbleibender Sicherungsmaterialien gehen zu Lasten des AN.

Die Realisierung der Bauleistung hat tagfertig zu erfolgen. Es ist die Vorhaltung der jeweiligen Sperre über die gesamte Bauzeit vorzusehen und einzurechnen. Die sich hieraus ergebenden Kontrollen und ggf. der erforderliche Austausch von Sicherungstechnik ist ebenfalls in den EP einzurechnen und ist damit abgegolten.

Bei allen Verkehrssicherungsmaßnahmen hat ein fachkundiger Ansprechpartner während der Dauer der Sperrmaßnahme vor Ort auf der Baustelle präsent zu sein.

Die Verkehrszeichen müssen vollretroreflektierend sein. Sie sind standfest und sicher, mindestens 0,50 m neben der Fahrbahn zu installieren. Für die Längsabsicherung der Baustellenbereiche sind Warnbaken zu verwenden. Diese Warnbaken (1 m hoch, 0,25 m breit) haben den geltenden Liefervorschriften zu genügen. Es sind Baken mit Folie Typ II zum Einsatz zu bringen. Das Aufstellen und Unterhalten der Warnbaken ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Das Ein- und Ausfahren in die bzw. aus der Baustelle darf nur in Fahrtrichtung, mit äußerster Vorsicht und unter Inbetriebnahme der Rundumkennleuchten erfolgen. Für den Schutz seines auf der Baustelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen als auch bei Arbeiten im Bereich der Bundesautobahn. Die Beschäftigten auf der Baustelle haben Warnbekleidung entsprechend §36 (6) StVO gemäß DIN ISO 20471 zu tragen.

Bei der Beantragung der erforderlichen Verkehrsraumeinschränkungen sind alle technologischen Abhängigkeiten, insbesondere der sich aus der Bauzeitenvorgabe ergebenden, zu berücksichtigen.

In den Verkehrssicherungsplänen sind die vorhandene Autobahnbeschilderung und die ggf. erforderliche Außerkraftsetzung sowie alle notwendigen Beschilderungen zur Kennzeichnung der Baustelle mit aufzunehmen.

Unverzüglich nach Auftragsbestätigung hat der AN der Verkehrsbehörde des Landesbetriebes Straßenwesen, Abteilung Verkehr, einen zuvor von der AM Erkner bestätigten Verkehrssicherungsplan zur Genehmigung einzureichen. Dieser ist nachfolgend in der AM und auf der Baustelle zu hinterlegen.

Im Verkehrszeichenplan ist die Verkehrsführung darzustellen.

Die Verkehrsanordnung ist entsprechend der Gebührenordnung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, gebührenpflichtig. Die hierbei entstehenden Aufwendungen sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen.

Die Verkehrssicherung auf der Autobahn hat entsprechend RSA - Regelplan D I/6 und D II/7 zu erfolgen. Es erfolgen folgende Verkehrsführungen:

- Überholspur auf beiden RiFa gesperrt (Regelplan DI/6)
- Linke RiFa gesperrt, Verkehrsführung auf rechter RiFa 4+0 mit mobiler Schutzeinrichtung zwischen den entgegengesetzten Verkehrsrichtungen (Regelplan DI/7)
- Für die Errichtung und den Rückbau der mobilen Schutzeinrichtung kommt ein Regelplan DI/7 zur Anwendung

Eventuell erforderliche individuelle Beschilderungen und Provisorien sind in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.2. Bauablauf

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle ein genaues Bild über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Unklarheiten betreffs seines Angebotes sind vor Abgabe mit der ausschreibenden Stelle (hier **Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg – Abteilung Betrieb**) zu klären.

Die Erarbeitung und Planung des Bauablaufes sowie dessen Koordinierung unter Berücksichtigung der Randbedingungen bleibt grundsätzlich dem AN überlassen.

Zur Einhaltung der geplanten Bauzeit sind alle technischen und technologischen Notwendigkeiten (evtl. Zweischichtbetrieb) einzukalkulieren.

Vor Baubeginn ist entsprechend VOB mit dem AG eine Bauanlaufberatung durchzuführen. Zur Bauanlaufberatung ist der Bauablaufplan zu konkretisieren und dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Der Bauablauf sollte entsprechend den technologischen Bedingungen und Erfordernissen gemäß Bauablaufplan erfolgen.

Die Abwicklung der Arbeiten sowie Koordinierung mit anderen an der Bauausführung beteiligten Unternehmen sind Sache des AN.

Personaleinsatz:

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass die auszuführenden Arbeiten einwandfrei und reibungslos abgewickelt werden.

Bei mangelnder Zahl oder Qualifizierung des Baustellenpersonals kann der AG eine Umbelegung oder Verstärkung fordern. Die Mehrkosten trägt der AN.

Zur Leitung des Vorhabens ist ein qualifizierter Bauleiter zu bestellen. Er ist vom AG vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Sämtliche Leistungen sind vor Verkehrsfreigabe des Instandhaltungsbereiches auszuführen.

Der entsprechende Bauablauf und zusätzliche Kosten durch die Sonderarbeitszeiten (Genehmigungen, Zuschläge usw.) sind vom Bieter bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Autobahnmeister der AM Erkner zu verständigen.

Autobahnmeisterei Erkner
Tel.: (03302) 804 3020

Herr Müller
Fax: (03302) 804 3030

Die Verkehrsbehördliche Anordnung ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu beantragen.

Für die Einholung der Anordnung sowie für die Bauleistung sind Zeiten entsprechend den besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen.

3.3. Wasserhaltung

Entfällt.

3.4. Baubehelfe

Entfällt.

3.5. Stoffe, Bauteile

Alle eingesetzten Produkte zur Arbeitsstellensicherung haben den vom BMV eingeführten Technischen Lieferbedingungen (TL) zu entsprechen und sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Der Nachweis der Erfüllung der TL - Anforderungen ist dem AN bei Bedarf durch ein Gutachten zu erbringen.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der EU werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird und dies schriftlich von der BASt bestätigt wurde. Der AN hat die Unterlagen über die Prüfung (Prüfzeugnisse, Gutachten) und Überwachung der Produkte bei Bedarf dem AG in deutscher Sprache vorzulegen.

3.5.1 Verkehrszeichen, Aufstellvorrichtungen, Leitbaken und Warnleuchten

Verkehrszeichen

Als Gütekriterium für Verkehrszeichen, einschl. Zusatzschilder, gilt prinzipiell die auf der Zeichenrückseite deutlich angebrachte Kennzeichnung mit dem Zeichen des RAL-Güteschutzvereines.

Für Verkehrszeichen, einschl. Zusatzzeichen und Verkehrslenkungstafeln sind Folien mit der Reflexionsklasse RA2 und einem Reflexfolien- Aufbau B oder C zu verwenden. Sie müssen den anerkannten Gütebedingungen und der DIN 67250 entsprechen. Die vorderseitige Kennzeichnung muss im verklebten Zustand deutlich sichtbar sein.

Bei der Schildergestaltung sind die Bestimmungen der ERSA einzuhalten. Für spezielle Lösungen sind grundsätzlich nur Elemente der StVO zu verwenden. Für Verkehrsführungstafeln ist nur die Verwendung von Piktogrammen entsprechend der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) zulässig. Die Schriftzeichen müssen der DIN 1451, Teil 2 (B) entsprechen.

Alle wegweisende Beschilderung und Hinweisschilder, die nicht bzw. nicht in das aktuelle Verkehrsgeschehen eingreifen dürfen, müssen demontiert, abgedreht oder ganz bzw. teilweise mit 10 cm breiten zugelassenen rot/retroreflektierenden Folien - berührungsfrei zur Schildoberfläche - ausgekreuzt werden. Dafür benötigte Vorrichtungen und Materialien sind vorzuhalten und in die EP der Verkehrssicherung einzurechnen.

Achtung! Die Folienoberfläche von Wegweisern mit Antitaufolienbeschichtung ist extrem empfindlich und darf unter keinen Umständen „abgeklebt“ oder in unzulässiger Weise berührt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist der Wegweiser komplett zu Lasten des AN zu erneuern.

Aufstellvorrichtungen

Aufstellvorrichtungen müssen den TL – Aufstellvorrichtungen entsprechen und müssen entsprechend der TL gekennzeichnet sein.

Die Aufstellvorrichtungen müssen den Verkehrs- und Witterungsverhältnissen ohne zusätzliche Sicherungen standhalten. Alle Teile müssen fest miteinander verbunden sein. Einschlagfüße dürfen nicht aus dem Boden ragen.

Leit- und Warnbaken

Leit- und Warnbaken müssen der TL – Leitbaken entsprechen. Leitbaken müssen entsprechend der TL an Fußplatte, Bakenblatt und Warnleuchte gekennzeichnet sein und sind nur in der von der BASt geprüften Kombination zu verwenden.

In Verschwenkungsbereichen dürfen nur Leitbaken mit einseitig rot-weiß-roter Folie eingesetzt werden.

Warnleuchten und Vorwarnleuchten

Warnleuchten müssen den TL – Warnleuchten und dem ARS Straßenbau Nr.10/1998 entsprechen. Warnleuchten auf Baken zeigen bei Dunkelheit gelbes Dauerlicht.

Vorwarnleuchten sind als Halogenlampen mit einem Durchmesser von mindestens 300 mm, entsprechend den vorliegenden Plänen einzusetzen. Die Aufstellhöhe der Vorwarnleuchten beträgt mind. 250 cm über der Fahrbahnoberfläche.

3.5.2 Baustellenmarkierung

Markierungsfolie

Die Markierungsfolie muss mindestens den Anforderungen der TL - Markierungen entsprechen. Alle erforderlichen Markierungen der Behelfsfahstreifen, einschließlich Vormarkierungen sind mit Markierungsmaterialien, entsprechend dem Verkehrszeichenplan und gemäß der RSA herzustellen. Die in der ERSA getroffenen Festlegungen zur Verwendung von Markierungsmaterialien (s. Tabelle 3) sind zu beachten. Die Farbe der Markierungsfolie ist gelb und muss in dem durch Tabelle 2 der DIN 6171, Teil 1 festgelegten Bereich liegen. Die verwendete Folie muss folgenden Anforderungen entsprechen:

- Die Deckschicht muss gelb und mit Glasperlen für die Retroreflexion sowie mit Griffigkeitspartikeln gefüllt sein,
- die Folie muss frei von umweltschädlichen Stoffen sein.

Um eine gute Haftung zu erzielen, muss die eingesetzte Grundierung speziell auf den Folienkleber abgestimmt sein. Die Herstellervorschriften sind einzuhalten. Der AN hat für die einwandfreie Haftung der Markierungsfolie während der gesamten Bauzeit zu garantieren. Fehlende Markierung ist umgehend, ohne zusätzliche Vergütung, zu ersetzen. Die Kosten für die Vormarkierung sind in die EP der Markierung einzurechnen. Nach Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Gelbmarkierungen vollständig, umweltfreundlich und rückstandsfrei zu entfernen. Die Fahrbahndecke darf beim Markieren und Demarkieren nicht beschädigt werden und die so genannten „Phantommarkierungen“ sind auszuschließen.

Leitschwellen / Schutzwände

Die Leitschwellen müssen den TL - Leitelemente entsprechen. Die Leitschwellen haben eine Höhe zwischen 25 und 120 mm und eine Baubreite von maximal 300 mm. Die Leitschwellen müssen rutschsicher verlegt werden und sind mit einer nicht reflektierender, gelben Farbgebung (gemäß DIN 6171, Teil 1) zu versehen. In einem Abstand von 1 m sind Reflektoren auf der Leitschwelle anzubringen und zusätzlich sind kleine Leitbaken aufzusetzen.

Werden Schutzwände als Ersatz für Markierungen im Arbeitsstellenbereich eingesetzt, so sind zusätzliche Markierungen in Form von gelben Reflektoren im Abstand von 1 m anzubringen. Hier sind die Festlegungen der TL - Transportable Schutzeinrichtungen zu beachten. Der Einsatz von Schutzwänden kann auf Grund gesonderter Festlegungen im Einzelfall erfolgen, ist aber nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

Sichtzeichen

Der AN hat für eine einwandfreie Haftung (kleben, dübeln, nageln u.a.) der kleinen und großen Sichtzeichen während der gesamten Bauzeit zu sorgen. Es ist Sache des AN die Sichtzeichen so aufzubringen, dass sie nach dem Einsatz rückstandslos entfernt werden können. Das kann beim Klebverfahren z.B. durch untergeklebte Folie, durch sorgfältige Demarkierung o.ä. erreicht werden. Die entstandenen Bohrlöcher vom Dübelverfahren sind mittels dauerelastischen Materials zu verfüllen.

3.6. Abfälle

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Abfälle und überschüssigen Materialien bleibt der AG Abfallerzeuger.

Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die in dieser Ausschreibung anfallenden nicht schadstoffbelasteten Abfälle (z.B. abgelöste Markierungen aus Folien, Markierungsknöpfe oder Sichtzeichen) sind einer zugelassenen Verwertungsanlage (Recycling) bzw. einer zugelassenen Vorbehandlungs-/Sortieranlage zuzuführen:

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle: Abfallschlüssel (AS) nach AVV 17 09 04

Die Nachweise gemäß Formblatt (Anlage 1) sind zu führen und dem AG zu übergeben.

Alle diesbezüglichen Kosten, die für das Laden, das Transportieren bzw. die Entsorgungsgebühren anfallen, sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.7. Winterbau

Entfällt.

3.8. Beweissicherung

Soweit vor Beginn der Baumaßnahme Vorschäden an der Straßenausstattung oder anderen autobahneigenen Anlagen (Brücken) festgestellt werden, sind diese gegenüber der AM Erkner vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden Beschädigungen durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten festgestellt und wurden diese nicht vorab gemeinsam aufgenommen, erfolgt eine Instandsetzung zu Lasten des AN.

Insbesondere bei den Asphaltarbeiten sind die Kraftfahrer der Transportfahrzeuge nachweislich zu belehren, dass im Bereich der Kragarme, Schilderbrücken und Ü-Bauwerke sowie bei Freileitungen die Ladeflächen abzusenken sind und auf den Sicherheitsabstand zu achten ist.

Für die Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur örtlichen Bauleitung zu halten.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Es werden keine gesonderten Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben. Aus der Sicht des AN erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Die Abrechnung der Leistung erfolgt nach Tagesaufmaßen, die vom Bauwart der zuständigen Autobahnmeisterei abzuzeichnen bzw. zu bestätigen sind.

3.12. Prüfungen

Für die zum Einsatz kommenden Markierungsfolien sind dem AG auf Wunsch Muster mit den Maßen von 10 cm x 15 cm, einschließlich des BAST- Prüfzeugnisses, vorzulegen.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben gemäß Baustellenverordnung

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die in der Verdingungsunterlage beschriebene Baumaßnahme übertragen.

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV.
- Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustelle zur Vermeidung von Gefährdungen.

- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Kontrolle der Absicherung der Baustelle zur Vermeidung von Gefährdungen
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen, Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind mit der Abnahme der Baumaßnahme erfüllt.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach der Auftragserteilung dem Auftraggeber Name und Anschrift des Koordinators und des Stellvertreters zu benennen.

Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Koordinators:

- Baufachlich: Architekt, Ingenieur mit mehrjähriger Berufserfahrung.
- Kenntnisse über Standsicherheit baulicher Anlagen, Bauverfahren, Baumethoden.
- Arbeitsschutzfachlich: Fachkraft für Arbeitssicherheit oder nachweisbare umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften auf Großbaustellen.
- Erfahrungen: umfangreiche projektspezifische Erfahrungen (ca. 5 Jahre) in Planung und Ausführung, je nach Koordinierungsaufgabe.
- Für Koordinierung: bauvorhabenbezogene Kenntnisse und Erfahrungen der speziellen, einem Koordinator nach Baustellenverordnung obliegenden Aufgaben, Tätigkeiten und Verpflichtungen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Vom AG können nur die in der Baubeschreibung und die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Angaben zur Verfügung gestellt werden.

4.2. Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Verkehrszeichenplan

Der AN hat den auf die Realität bezogenen Verkehrszeichenplan, einschließlich Markierungszeichen und Querschnitte, zu erstellen. Die vorhandenen Verkehrszeichen und Teile der Verkehrsanlagen sind einzuzichnen. Zur verkehrsrechtlichen Anordnung sind zwei Verkehrszeichenpläne einzureichen. Ein Exemplar verbleibt bei der Verkehrsbehörde, ein Exemplar erhält der AN zurück. Zur Rechnungslegung sind das Original und zwei Kopien des Verkehrszeichenplanes beizulegen. Die Kosten für die Erstellung des Planes sind in die Einheitspreise der Verkehrssicherungen einzurechnen.

Schilderzeichnungen

- Von allen Verkehrszeichen, deren Inhalt vom VZ-Katalog abweicht oder auf besonderen Wunsch des AG, sind Schilderzeichnungen im DIN A 4 Format anzufertigen. Diese Zeichnungen werden zur Bauausführung durch den AG freigegeben und zur Fertigung an den AN zurückgegeben. Die Kosten für die Erstellung der Schilderzeichnung werden gesondert vergütet.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten die im Anhang zur Aufforderung zur Angebotsabgabe aufgeführten Regelwerke.

Anlage 1 - (BTR RC-StB 14, Anhang C 1)

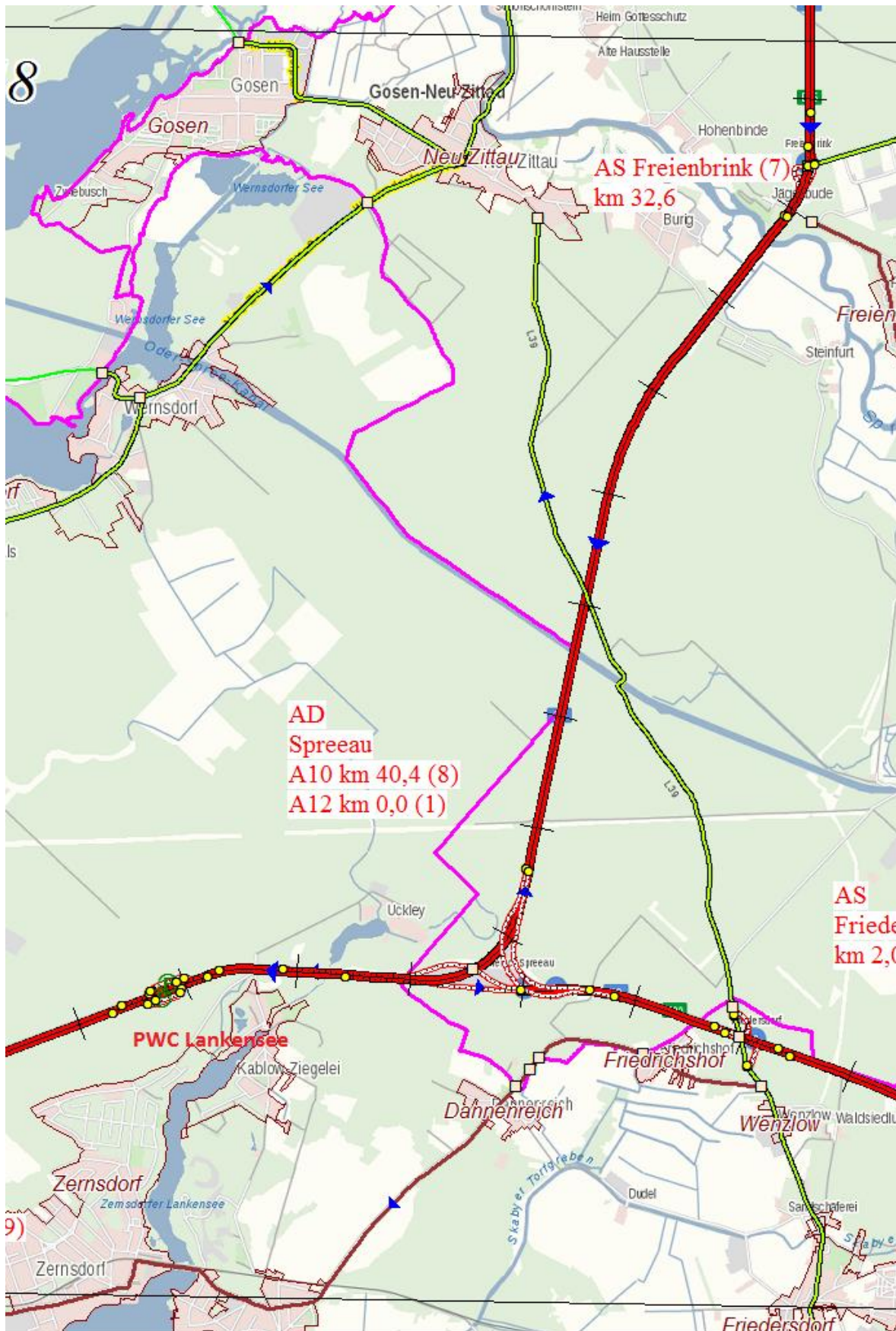
Nachweis über die Verwertung von ausgebauten nicht gefährlichen Abfällen

Angaben des Abfallerzeugers				
Abfallerzeuger Bauherr/Maßnahmenträger				
Baumaßnahme				
OZ der Leistungsposition im Bauvertrag				
Menge gemäß Leistungsposition				
Abfallart/Abfallschlüssel				
Angaben zur Untersuchung des Materials vor dem Ausbau				
Untersuchungs- erfordernis:		Wenn ja: untersuchende Prüfstelle:	Prüfbericht Nr./Datum	Wenn nein: Begründung, warum keine analytischen Überprüfungen auf Schadstoffgehalt durchgeführt wurden:
ja	nein			
Bodenmaterial Einhaltung der Zuordnungswerte				
	Zuordnungswert Z 0 - Boden eingehalten		Zuordnungswert Z 1 bzw. Z 1.1 -Boden eingehalten	
				Zuordnungswert Z 2 - Boden eingehalten
Bauschutt und Boden mit > 10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen Einhaltung der Zuordnungswerte				
	Zuordnungswert Z 1.1 – Boden eingehalten		Zuordnungswert Z 1.1 – Bauschutt eingehalten	
				Zuordnungswert Z 2 - Bauschutt eingehalten
Ausbaupasphalt Einhaltung der Grenzwerte				
	Verwertungsklasse A -nicht pechhaltig-			
Schlacken/ Aschen Einhaltung der Zuordnungswerte				
	Abfallart nach Anlage 3		Einbauklasse 1 eingehalten	Einbauklasse 2 eingehalten
Wir versichern, dass die Angaben zum Entstehungsort und zu den beigefügten Analysen zutreffen.				
Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers		

Angaben des Baubetriebes/Beförderers		
Baufirma (Name, Anschrift)		
Ausbauzeitraum		
Beförderer (wenn nicht identisch mit Baufirma)		
abtransportierte Menge		
Nachweis der Mengen über	Lieferscheine/Wiegekarten/Aufmaß	
Wir versichern, dass das Material aus o.g. Baumaßnahme stammt.		
Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Baubetriebs / Beförderers

Angaben des Verwerters/Entsorgers		
Abfallverwerter / Entsorgungsanlage (Firma, Anschrift)		
Bezeichnung der Verwertungsmaßnahme/Ort		
Wir versichern, dass die Maßnahme für die Verwertung der deklarierten Abfälle zugelassen ist und dass die Abfälle bei der Verwertungsmaßnahme ordnungsgemäß gelagert und schadlos verwertet werden.		
Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallverwerters

Anlage 2 - Übersichtskarte



Anlage 3 - Sperrbereich

